

Risiko des Antragstellers durch das für Umwelt zuständige Senatsressort genehmigt werden.

4.7 Voraussetzung einer Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

4.8 Der Rechtsanspruch auf eine gewährte Zuwendung erlischt automatisch, wenn mit dem Projekt nicht spätestens 6 Monate nach der Förderzusage begonnen wird. In Ausnahmefällen kann schriftlich eine Verlängerung beantragt werden.

#### 5. Antragstellung:

Anträge sind bei dem für Umwelt zuständigen Senatsressort einzureichen. Antragsformulare können unter [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de) herunter geladen, schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

#### 6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteils-, Fest- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

6.2 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt maximal 24 Monate.

6.3 Die Förderung beträgt grundsätzlich höchstens 60 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes.

6.4 Der Antragsteller hat grundsätzlich mindestens 40 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann durch Drittmittel, Einnahmen, Eigenmittel und ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen erbracht werden. Als Stundensatz für ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen wird maximal das 1,5-fache des im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz festgeschriebenen Mindestlohns anerkannt.

6.5 Overheadkosten können pauschal bis zu 20 vom Hundert der förderfähigen Projektausgaben veranschlagt werden.

#### 7. Sonstige Förderbestimmungen

7.1 Nachträgliche Änderungen des Projektes oder seiner Finanzierung sind dem für Umwelt zuständigen Senatsressort unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

7.2 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projektes oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist

ein Hinweis auf das fördernde Senatsressort, wie im Zuwendungsbescheid definiert, anzubringen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz, § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8. Datenschutz

Die Daten des Zuwendungsempfängers und des Projektes (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendung Dritter usw.) werden zu statistischen Zwecken gespeichert und können für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Veröffentlichung im Internet, verwendet werden.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr

#### Berichtigung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen

Die Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen vom 12. September 2011 (Brem.ABl. S. 1281) wird wie folgt berichtigt:

Der Wortlaut von § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module, lautet:

„Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen